

Titelschutz

JOURNAL

DEUTSCHLANDS SPEZIAL-MEDIUM FÜR TITELSCHUTZ

– ZEITUNG – ZEITSCHRIFT – BUCH – HÖRFUNK – TV – FILM – TONTRÄGER – SPIELE – SOFTWARE –

BGH äußert sich zur umstrittenen "Wittenberger Sau"



Das Bundesgerichtshof Urteil vom 14.6.2022 (Az. VI ZR 172/20) betrifft die beklagte Kirchengemeinde, die Eigentümerin der Wittenberger Stadtkirche ist, an deren Außenfassade sich seit etwa dem Jahr 1290 ein Sandsteinrelief befindet. Es zeigt eine Sau, an deren Zitzen zwei Menschen saugen, die durch ihre Spitzhüte als Juden identifiziert werden. (...) Zwar wies das Relief jedenfalls bis zur Verlegung der in Bronze gegossenen Bodenreliefplatte am 11.11.1988 einen das jüdische Volk und seine Religion massiv diffamierenden Aussagegehalt auf und brachte Judenfeindlichkeit und Hass zum Ausdruck. Die Beklagte hat den jedenfalls bis zum 11.11.1988 bestehenden rechtsver-

letzenden Zustand aber dadurch beseitigt, dass sie unter dem Relief eine nach den örtlichen Verhältnissen nicht zu übersehende, in Bronze gegossene Bodenplatte mit (...) Inschrift enthüllt und in unmittelbarer Nähe dazu einen Schrägaufsteller mit der Überschrift "Mahnmal an der Stadtkirche Wittenberg" angebracht hat, der den historischen Hintergrund des Reliefs und die Bronzeplatte näher erläutert. (...)

Aber auch wenn man annähme, die Beklagte habe sich durch die Enthüllung der in Bronze gegossenen Bodenplatte und die Aufstellung des Schrägaufstellers noch nicht hinreichend von der im Relief bei isolierter Betrachtung zum Ausdruck kommenden Aussage distanziert, könnte der Kläger nicht die – allein begehrte – Entfernung des beanstandeten Sandsteinreliefs verlangen. **Bestehen, wie im Streitfall, mehrere Möglichkeiten, eine rechtswidrige Beeinträchtigung für die Zukunft abzustellen, muss es dem Schuldner überlassen bleiben, wie er den Störungszustand beseitigt.**

• [www.schweizer.eu / rundy](http://www.schweizer.eu/rundy)

Warnung vor Kaspersky bleibt bestehen

Das Bundesverfassungsgericht hat eine Verfassungsbeschwerde des IT-Unternehmens Kaspersky gegen eine Warnung vor seinen Produkten durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik nicht zur Entscheidung angenommen. Die Beschwerde ist bereits unzulässig (Beschluss vom 2.6.2022, Az. 1 BvR 1071/22).

Auslöser des Rechtsstreits ist eine Meldung des BSI vom 15.3.2022. Seitdem warnt es vor der Verwendung von Kaspersky-Virenschutzsoftware. Grund hierfür ist der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine. Das BSI befürchtet, dass in diesem Rahmen der russische IT-Hersteller Kaspersky mit Hauptsitz in Moskau selbst offensive Operationen durchführen könnte oder gegen seinen Willen gezwungen werden könnte, Zielsysteme in Deutschland anzugreifen und auszuspiionieren. Deshalb warnt das BSI vor der Verwendung von Kaspersky Software und empfiehlt alternative Virenschutzsoftware zu verwenden.

Das russische Unternehmen sah sich dadurch in seinen Rechten verletzt und ging gegen die Warnung gerichtlich vor. Aber sowohl das Verwaltungsgericht Köln, als auch das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, urteilten zu Lasten des Unternehmens und ließen die Warnung bestehen. Gegen diese Beschlüsse reichte Kaspersky nun eine Verfassungsbeschwerde mit Eilantrag in Karlsruhe beim BVerfG ein. Das BVerfG beschloss nun, das Gericht werde aufgrund von Unzulässigkeit nicht über die Verfassungsbeschwerde Kasperskys entscheiden. (...)

• www.wbs-law.de



Gute Ideen brauchen gute Namen.

Wir entwickeln unverwechselbare Namen und Titel.

Testen Sie auch unser neues Namensfindungs-Portal NameRobot.de.

www.Namestorm.de

Alle 7 Titel auf einen Blick

Der Erzeugerberater

Der Hofberater

Die Milchpost

Eingecheckt und ausgecheckt –

Wo schläft es sich am besten?

Herz an Bord – Frisch verliebt auf hoher See

NEBUXX und seine Freunde

Ready – Steady – Love! In 50 Dates zum Glück

Apple verliert Markenstreit gegen Swatch

(...) **Die Wortmarke "THINK DIFFERENT" des Elektronikkonzerns Apple Inc. ist wegen mangelnder Benutzung verfallen. Das hat das Gericht der Europäischen Union am 8.6.2022 entschieden und damit drei Klagen der Apple Inc. gegen Entscheidungen des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum abgelehnt** (Az. T-26/21; T-27/21 und T-28/21).

Hintergrund des Verfahrens ist ein langjähriger Markenrechtsstreit zwischen Apple und dem Schweizer Uhrenhersteller Swatch. Apple hatte in den Jahren 1997, 1998 und 2005 "THINK DIFFERENT" als Marke der Europäischen Union eintragen lassen. Zu den Waren, für die die Eintragung beantragt wurde, gehörten unter anderem Computerprodukte wie Computer, Computerhardware und -software sowie Multimediaerzeugnisse.

Im Jahr 2016 hat Swatch schließlich drei Beschwerden beim EUIPO eingereicht, in der Hoffnung, dass dieses Apple die Handelsmarke wieder aberkennen würde. Denn Swatch selbst verwendet für eigene Werbekampagnen eine leicht veränderte Variante des Slogans namens "Tick Different" und lies sich diesen 2015 als Marke schützen. Begründet hat Swatch den Antrag damit, dass Apple die Marken in einem ununterbrochenen Zeitraum von fünf Jahren – konkret vom 14.10.2011 bis zum 13.10.2016 – nicht ernsthaft benutzt habe.

Im August 2018 erklärte dann die Lösungsabteilung des EUIPO die angegriffenen Marken mit Wirkung zum 14.10.2016 für verfallen. Gegen diese Entscheidungen legte Apple erfolglos Beschwerden bei der Vierten Beschwerdekammer ein und erhob nachfolgend im Januar 2021 drei Klagen beim EuG. Bereits im Jahr 2019 war Apple mit einer Klage gegen den Markeneintrag von Swatch beim Schweizer Bundesverwaltungsgericht gescheitert. Damals begründete das Gericht seine Entscheidung damit, Apple habe nur belegt, dass "THINK DIFFERENT" zu Zeiten einer Werbekampagne Ende der 90er-Jahre auch in der Schweiz bekannt gewesen sei. Für die Zeit nach 2006 sei dies aber nicht mehr nachweisbar gewesen.

Das EuG war nun ebenfalls der Auffassung, dass Apple die Wortmarke in den fünf Jahren vor dem 14.10.2016 nicht ausreichend vor dem EUIPO nachgewiesen habe und wies die drei Klagen daher zurück. Apple hatte im

Verfahren argumentiert, die ausreichende Nutzung der Marke folge insbesondere aus Etiketten mit dem Schriftzug "THINK DIFFERENT", die auf der Verpackung von iMac-Computern angebracht seien. Den Richtern glaubten indes nicht, dass die Verbraucher auf ein so unscheinbares Verpackungsdetail achten würden. Darüber hinaus seien auch die Verkaufszahlen von iMac-Computern nicht ausreichend belegt: Apple hatte für den maßgeblichen Zeitraum lediglich Dokumente eingereicht, aus denen sich der weltweite Nettoabsatz von iMac-Computern ergab. Da es um die Nutzung der Marke in Europa ging, wäre nach Ansicht der Richter hingegen der Absatz in der Europäischen Union nachzuweisen gewesen.

Außerdem rügte Apple erfolglos die Schlussfolgerung der Beschwerdekammer, dass die angegriffenen Marken nicht unterscheidungskräftig seien. Aus Sicht der Luxemburger Richter folgt diese Rüge einem verfehlten Verständnis der angefochtenen Entscheidung: Die Beschwerdekammer des EUIPO habe dem Ausdruck "THINK DIFFERENT" – entgegen der Behauptung Apples – nicht "jedwede Unterscheidungskraft" abgesprochen, sondern diese als "eher schwach" eingestuft. Eine solche Beurteilung habe der Konzern jedoch nicht widerlegt. Insbesondere die von Apple vorgelegten Presseartikel würden für einen Nachweis nicht genügen, da die Artikel aus einer Zeit stammten, die mehr als zehn Jahre vor dem relevanten Zeitraum liegt.

• www.wbs-law.de



**Titel sind Einfälle
Titel sind Geistesblitze
Titel sind Ideen ...**

... und Ideen sind nicht vogelfrei!
Deswegen Titelschutz!

Jede Woche für € 115,--

rundy Titelschutz-Journal
Tel.: +49 6021-58 388 0 • Fax: 58 388 22
eMail: titelschutz@rundy.de

www.titelschutzjournal.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Ready – Steady – Love! In 50 Dates zum Glück

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten und Zusätzen für Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckereierzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, CD-ROM, CD-I und DVD, ferner für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Mediendienstleistungen und Medienprodukte aller Art für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, für Event-Merchandising sowie für Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art.

**SKW Schwarz Rechtsanwälte,
Wittelsbacherplatz 1,
D - 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für ein Konzernunternehmen Titelschutz in Anspruch für:

Herz an Bord – Frisch verliebt auf hoher See

Eingecheckt und ausgecheckt – Wo schläft es sich am besten?

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien einschließlich Merchandising.

**RTL Deutschland GmbH,
Picassoplatz 1,
D - 50679 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

NEBUXX und seine Freunde

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien und Bühnenwerken.

**Schulz Wagner Rechtsanwälte PartG mbB,
Kurfürstendamm 186,
D - 10707 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der Erzeugerberater

Der Hofberater

Die Milchpost

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen und Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Prospekte, Publikationen, Software-Erzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD, DVD, Offline-Dienste, sonstige Online-Medien, Dienstleistung und Merchandising.

**AVA-Agrar Verlag Allgäu GmbH,
Porschestraße 2,
D - 87437 Kempten/ Allgäu**

BEYOND FIVE STARS

Ihr Spezialist für hochwertige Reisetemen!



Wir
unterstützen
Ihre Redaktion

- mit journalistisch aufbereiteten Informationen (kostenfrei)
- mit Texten, Bildern sowie Basis-Daten in jeder gewünschten Form
- mit druckfertigen Reise-Artikeln und -Seiten – nach Ihren Anforderungen!

Infos / Themen: www.bfs-presse.de

Beyond Five Stars • Am Glockenturm 6 • D - 63814 Mainaschaff
Tel.: +49 6021-58 388 25 • info@bfs-presse.de

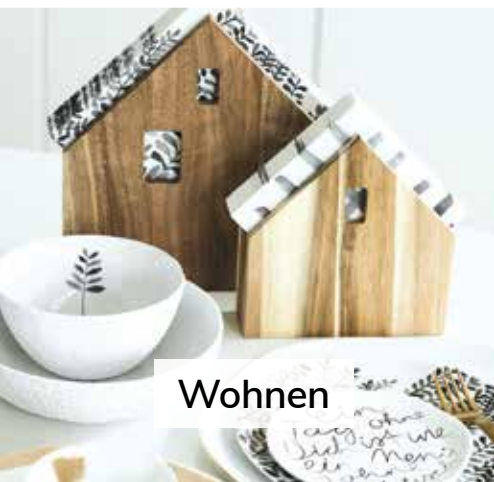
* gültig ab einem Bestellwert von 50,- Euro; nicht kombinierbar mit anderen Sonderaktionen. Nicht übertragbar. Gültig bis 30.12.2022.

**15%
RABATT**
auf ihre nächste
Bestellung
mit dem Code:
TITELSCHUTZ*



LittleLounge

WWW.LITTLELOUNGE.DE



Wohnen



Spiele



Schenken

Titelschutz

JOURNAL

IMPRESSUM | MEDIADATEN NR. 22 – GÜLTIG AB 1.1.2022

Titelschutz-Anzeige:	Erster Titel (ca. 85 x 40 mm) jeder Folge-Titel	110,-- Euro 20,-- Euro
Wiederholungs-Anzeige*:	Wiederholung der identischen Titelschutz-Anzeige nach ca. 5 Monaten zu 50% Rabatt .	
Kombi-Anzeige Deutschland + Österreich:	Erster Titel (ca. 85 x 40 mm) jeder Folge-Titel	190,-- Euro 40,-- Euro

Seit Juni 2009 erscheint das „**Titelschutz-Journal**“ in **Österreich** mit einer eigenen Ausgabe.
Infos unter: www.titelschutzjournal.at

*Auftragserteilung bei Erstbuchung. Erst- & Wiederholungsbuchungen werden gemeinsam berechnet. Rückerstattung bei nachträglichem Verzicht auf die Wiederholung ist nicht möglich.

In Österreich ist die Schaltung von Titelschutz-Anzeigen gängige Praxis, ihre Wirksamkeit wurde noch nicht höchst richterlich bestätigt.

Rabatt-Pakete: 5 / 10 / 20 Schaltungen **10% / 20% / 30%**

*Schaltung innerhalb von 12 Monaten. Ermäßigte Anzeigen, Kombi- und Wiederholungsanzeigen zählen nicht zu den jeweiligen Rabatt-Paketen und sind nicht weiter rabattierbar. Alle Rabatte werden unterjährig gewährt. Bei Nicht-Erreichen des Volumens wird die Differenz am Ende des Rabattzeitraums verrechnet. Weitere Details zu den Rabatt-Paketen in den ausführlichen Mediadaten unter www.titelschutzjournal.de.

Werbe-Anzeigen / Beilagen:

Preise & Rabatte auf Anfrage

Mehrwertsteuer / Zahlungsbedingung:

Alle Preise zzgl. der jeweils gültigen MwSt.
2% Skonto bei Vorauskasse,
innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug

Bezieherkreis:

Medienanwälte und -Verbände, Zeitungs- und Zeitschriftenverlage, Buchverlage, Tonträger-Produzenten, Hörfunk-/TV-/Filmproduzenten, Softwareproduzenten, Hörfunk- und Fernseh-Sender, PR- und Marketingagenturen

Verlag:

rundy media GmbH,
Am Glockenturm 6,
D - 63814 Mainaschaff,
Bundesrepublik Deutschland

Telefon:

+ 49 6021-58 388 0

Fax:

+ 49 6021-58 388 22

eMail:

titelschutz@rundy.de

Internet:

www.titelschutzjournal.de

Bank:

Deutsche Bank Aschaffenburg,
Kto.-Nr.: 0 24 24 20, BLZ: 795 700 24
IBAN: DE56 7957 0024 0024 2420 00
BIC (SWIFT): DEUTDE33HAN30

USt.-ID-Nr.:

DE 169307829

Handelsregister-Nr.:

HRB 5818

Anzeigenschluss:

Freitag, 13.00 Uhr

Anzeigen-/Werbeleitung

Svenja Rudorf

Tel.: +49 6021-58 388 0

Fax: +49 6021-58 388 22

eMail: svenjarudorf@rundy.de

titelschutz@rundy.de

Hefformat:

210 mm breit x 297 mm hoch (DIN A 4)

Satzspiegel:

175 mm breit x 262 mm hoch

Druckunterlagen:

Dateien auf Datenträger /
via eMail: titelschutz@rundy.de / FTP

Erscheinung:

1 x wöchentlich (dienstags)

Verbreitete Auflage (inkl. E-Paper):

3.900 Exemplare

Print-Abo Deutschland:

40,-- Euro pro Jahr bzw.:

Print-Abo Ausland:

70,-- Euro pro Jahr

E-Paper-Abo:

Kostenlos

AGB:

Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“
der rundy media GmbH